



## Pressemitteilung

Nr. 048 vom 04.08.2015

Kommunalrechtliche Genehmigungen wurden durch den Landkreis Börde erteilt

### Ortsteil Oebisfelde führt den Zusatz „Stadt“ / Ortsteil Weferlingen führt den Zusatz „Flecken“

Im Zuge der letzten Gemeindegebietsreform und der Bildung von Einheits- und Verbandsgemeinden hatten verschiedene Ortsteile in Sachsen-Anhalt das Recht verloren, zum Ortsnamen zusätzlich die Bezeichnung „Stadt“ oder „Flecken“ zu führen. Auf Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag die Wiedereinführung dieser Bezeichnungen genehmigen.

### Durch den Landkreis Börde wurden jüngst folgende Genehmigungen erteilt

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung	Verfügung Landkreis erlassen	Einheits-/ Verbandsgemeinde
Ortsteil Oebisfelde	Ortsteil Stadt Oebisfelde	02.07.2015	Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Ortsteil Weferlingen	Ortsteil Flecken Weferlingen	02.07.2015	Stadt Oebisfelde-Weferlingen

### Weitere Genehmigungen 2014

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung	Verfügung Landkreis erlassen	Einheits-/ Verbandsgemeinde
Ortsteil Hadmersleben	Ortsteil Stadt Hadmersleben	10.12.2014	Stadt Oschersleben (Bode)
Ortsteil Wanzleben	Ortsteil Stadt Wanzleben	10.12.2014	Stadt Wanzleben-Börde
Ortsteil Seehausen	Ortsteil Stadt Seehausen	10.12.2014	Stadt Wanzleben-Börde
Ortsteil Calvörde	Ortsteil Flecken Calvörde	16.12.2014	Gemeinde Calvörde (Verbandsgemeinde Flechtingen)
Ortsteil Großalsleben	Ortsteil Stadt Großalsleben	03.12.2014	Stadt Gröningen

#### Kontakt:

Uwe Baumgart  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204  
Telefax: +49 3904 7240-51204  
E-Mail: presse@boerdekreis.de

### **Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt / Auszug:**

„Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinde beruhen, verleihen oder ändern. Ortsteilen, die vor einer Gebietsänderung als ehemalige Gemeinden eine sonstige Bezeichnung geführt hatten, kann die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde, des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers das Recht verleihen, diese Bezeichnung wieder führen zu dürfen.“